

Änderung der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/87/EURATOM des Rates vom 8. Juli 2014.

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMNT
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Die Richtlinie 2014/87/Euratom zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen ist bis 15. August 2017 in nationales Recht umzusetzen. Mit der gegenständlichen Änderung werden die Richtlinienbestimmungen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen in der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung verankert.

Die umzusetzenden Bestimmungen haben insbesondere zum Ziel Unfälle zu vermeiden und im Fall eines Unfalls dessen Auswirkungen abzumildern. Der nationale Rechtsrahmen hat hierfür vorzuschreiben, dass der Bewilligungsinhaber entsprechende Maßnahmen trifft, um eine effektive Sicherheitskultur im Nuklearbereich zu verwirklichen. Von der Neuregelung ist daher nur der Forschungsreaktor der Technischen Universität Wien betroffen.

Ziel(e)

Implementierung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben in die bestehende Verordnung.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Entsprechend den umzusetzenden Bestimmungen der Richtlinie 2014/78/EURATOM wird in die Allgemeine Strahlenschutzverordnung die Implementierung eines gestaffelten Sicherheitskonzeptes für Nuklearanlagen aufgenommen. In Folge dessen hat eine Anpassung des Sicherheitsberichts sowie eine Dokumentation interner und externer sicherheitsrelevanter Betriebserfahrung in den Betriebsvorschriften des Forschungsreaktors der Technischen Universität Wien zu erfolgen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung" der Untergliederung 43 Umwelt im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/87/2014 werden Betreiber von Kernanlagen verpflichtet ein gestaffeltes Sicherheitskonzept zu implementieren. Weiters hat eine Dokumentation interner und externer sicherheitsrelevanter Betriebserfahrung in den Betriebsvorschriften zu erfolgen. Diese Vorgaben treffen den Betreiber des derzeit einzigen Forschungsreaktors, die TU-Wien.

Da für den Forschungsreaktor bereits ein umfangreicher Sicherheitsbericht existiert und dieser ohnehin regelmäßig aktualisiert werden muss, wird der hierfür notwendige Zeitaufwand auf etwa sechs Wochen akademische Arbeitsleistung geschätzt. Die Kosten für die Entwicklung dieses gestaffelten Sicherheitskonzepts und die Anpassung der Betriebsvorschriften werden somit im Jahr 2018 auf rund € 20.000,- geschätzt. Die Kosten für kleinere Adaptierungen in den Folgejahren werden auf rund € 5.000,- geschätzt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung der "Richtlinie 2014/87/Euratom des Rates vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen".

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Notifizierungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Art. 33 Euratom-Vertrag.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 868741710).